

Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht:

Ausgewählte Rechtsprechung zum GmbH-Recht

1. Albert Aldinger und Bruno Baumann gründen mit notariellem Vertrag vom 13.01.2014 die A & B Export-Import GmbH. Vom Stammkapital in Höhe von 25.000 Euro übernehmen beide je die Hälfte. Zur Geschäftsführerin wird Gisela Grau bestellt.
Die GmbH wird am 15.03.2014 in das Handelsregister eingetragen. Am 12.05.2017 wird über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet. Insolvenzverwalter ist Ingo Imbrand.
 - a) Der Insolvenzverwalter nimmt Aldinger auf Zahlung der Einlage von 12.500 Euro in Anspruch. Er macht geltend, eine hierauf erfolgte Zahlung Aldingers habe diese Verbindlichkeit nicht getilgt. Damit hat es folgende Bewandnis:
Am 15.01.2014 hatte Aldinger 12.500 Euro auf ein Girokonto bei der Volksbank Mannheim überwiesen. Inhaber dieses Kontos war damals Aldinger selbst. Gisela Grau hatte eine Kontovollmacht. Zahlungen von Kunden der GmbH wurden ebenfalls diesem Konto gutgeschrieben.
Am 01.02.2014 wurde das Konto auf die GmbH umgeschrieben. Zu diesem Zeitpunkt wies es ein Guthaben von 10.000 Euro auf. Wie ist die Rechtslage?
 - b) Am 15.03.2015 stellten die Gesellschafter die Bilanz für das Geschäftsjahr 2014 fest. Darin wurde ein Gewinn von 200.000 Euro ausgewiesen. Die Gesellschafter schlossen daraufhin je einen Darlehensvertrag mit der GmbH, in welchem sie ihr den angefallenen Gewinn in Höhe von je 100.000 Euro als zinsloses Darlehen beließen.
Am 15.05.2015 erhöhten die Gesellschafter das Stammkapital durch notariellen Vertrag um 200.000 Euro auf 250.000 Euro. Von den neuen Geschäftsanteilen übernahm jeder Gesellschafter die Hälfte.
Am 01.06.2015 erklärte Gisela Grau gegenüber den beiden Gesellschaftern, sie rechne gegen die Ansprüche auf Rückzahlung der Darlehen namens der Gesellschaft auf mit den Ansprüchen auf Einzahlung auf die zusätzlichen Geschäftsanteile.
Der Insolvenzverwalter meint, durch diese Aufrechnung sei die Forderung der GmbH nicht erloschen. Wie ist die Rechtslage?
 - c) Die Gesellschaft hatte mit Zustimmung der Gesellschafter sofort nach Gründung ihre Geschäfte aufgenommen. Im Januar und Februar 2014 bestellte Gisela Grau im Namen der GmbH bei der Volk AG wiederholt Waren zum Preis von insgesamt 150.000 Euro. Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind davon noch 100.000 Euro nicht bezahlt.
Die Volk AG fragt an, gegen wen sie ihre Forderungen geltend machen kann.
 - d) Aldinger und Baumann hatten sich bereits im November 2013 verständigt, in einer gemeinsamen GmbH Import- und Export-Geschäfte zu betreiben. Mit beider Zustimmung hatte Gisela Grau im Dezember 2013 im Namen der „A & B GmbH i. Gr.“ beim Möbelhaus Manz e.K. eine Büroeinrichtung zum Preis von 25.000 Euro gekauft. Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist der Kaufpreis noch nicht bezahlt.
Das Möbelhaus fragt an, von wem es Zahlung verlangen kann.
 - e) Abwandlung zu c und d: Die GmbH wird bereits Anfang März 2014 zahlungsunfähig. Zur Eintragung im Handelsregister kommt es nicht mehr.

2. Die Schulze GmbH betreibt seit mehreren Jahren Handel mit gebrauchten Pkw. Sie hat ein (voll eingezahltes) Stammkapital von 30.000 Euro. Davon halten Axel Ackermann 3.000 Euro, Bernd Brunner 12.000 Euro und Siegfried Schulze 15.000 Euro.
- a) In der Jahresbilanz für 2014 sind Aktiva in Höhe von 300.000 Euro und Verbindlichkeiten in Höhe von 270.000 Euro ausgewiesen. Der Jahresgewinn ist mit 40.000 Euro angegeben. Nach Feststellung der Bilanz zahlt die GmbH an Schulze im Mai 2015 als Gewinnausschüttung für das Jahr 2014 einen Betrag von 20.000 Euro aus. In den nachfolgenden Jahren werden keine Gewinne ausgeschüttet. In der Jahresbilanz für 2015 sind Aktiva in Höhe von 400.000 Euro und Verbindlichkeiten in Höhe von 350.000 Euro ausgewiesen.
- Im Frühjahr 2016 gerät die GmbH in Zahlungsschwierigkeiten. Der Geschäftsführer verlangt von Schulze Rückzahlung der 20.000 Euro.
- Wie ist die Rechtslage?
- b) Zur Behebung der Zahlungsschwierigkeiten gewährt Brunner der GmbH ein mit 6 % pro Jahr verzinsliches Darlehen in Höhe von 30.000 Euro. Dennoch entwickelt sich die Geschäftslage weiter negativ. Brunner lässt sich das Darlehen daraufhin im Dezember 2014 wieder zurückzahlen.
- Anfang 2017 ist die GmbH zahlungsunfähig. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt. Die Gruber AG, die gegen die GmbH einen vollstreckbaren Titel über eine Geldforderung in Höhe von 100.000 Euro hat, fragt an, ob es eine Möglichkeit gibt, doch noch zu ihrem Geld zu kommen.
- c) Abwandlung zu b: Darlehensgeber war nicht Schulze, sondern die SG Grundstücks GmbH, an der Schulze mit 90 % des Stammkapitals beteiligt ist.
- d) Die Gruber AG (vgl. oben b) fragt ergänzend, ob sich aus nachfolgendem Sachverhalt eine Haftung ergeben könnte:
- Im Frühjahr 2016 hatte der Vermieter des von der GmbH genutzten Betriebsgrundstücks den Mietvertrag gekündigt. Daraufhin hatte Schulze ein ihm gehöriges Grundstück für 2.000 Euro pro Monat an die GmbH vermietet. Die GmbH hat die Miete bis einschließlich Mai 2017, insgesamt 24.000 Euro, an Schulze gezahlt.
- e) Schließlich teilt die Gruber AG (vgl. oben b) noch folgendes mit:
- Nach der Kündigung des Mietvertrages (vgl. oben d) hat auch Ackermann der GmbH ein Grundstück zur Verfügung gestellt und dafür 10.000 Euro als Mietzins erhalten.
3. Manfred Pallhuber ist Prokurist der TV-Hifi-Proficenter UG (haftungsbeschränkt) in Mannheim. Im Zusammenhang mit einem Umbau des Ladengeschäfts der Gesellschaft erteilt er Kurt Kreuzer mündlich den Auftrag zur Erneuerung der Sanitärinstallation. Grundlage ist ein schriftliches Angebot von Kreuzer an die „Proficenter GmbH“.
- Nach Abnahme der Arbeiten gerät die Gesellschaft in Vermögensverfall. Kreuzer nimmt Pallhuber sowie den Geschäftsführer der Gesellschaft, Gustav Glanz, persönlich auf Zahlung des vereinbarten Werklohns in Höhe von 100.000 Euro in Anspruch. Zur Begründung macht er geltend, Pallhuber habe bei Auftragserteilung nicht darauf hingewiesen, für wen er den Auftrag erteile und dass es sich bei der von ihm vertretenen Gesellschaft um eine Unternehmersgesellschaft handle. Wie ist die Rechtslage?

4. Die Müller GmbH handelt mit Möbelstoffen. Mitte 2015 gerät ihre Hauptabnehmerin, ein Unternehmen in Australien, in Zahlungsschwierigkeiten. Die Müller GmbH verhandelt daraufhin mit ihrer Hauptlieferantin über einen Zahlungsaufschub. Ende Oktober 2015 teilt die Abnehmerin mit, sie sehe sich außer Stande, ihre bestehenden Verbindlichkeiten innerhalb von 18 Monaten zu erfüllen. Die Verhandlungen mit der Lieferantin scheitern.
- a) Im März 2016 bestellt der Geschäftsführer der Müller GmbH, Gerhard Gummer, bei der Neumann KG, mit der zuvor keine Geschäftsbeziehungen bestanden hatten, Stoffe für 125.000 Euro. Die Ware wird geliefert, aber nicht bezahlt. Am 10.10.2016 wird über das Vermögen der Müller GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Neumann KG verlangt von Gummer Schadensersatz. Zu Recht?
- b) Wegen des unter a) geschilderten Sachverhalts verlangt auch der Insolvenzverwalter der GmbH von Gummer Schadensersatz. Er macht geltend, die GmbH sei bereits Ende Oktober 2015 insolvenzreif gewesen. Bei rechtzeitigem Insolvenzantrag hätten in der Insolvenzmasse mindestens 250.000 Euro mehr zur Verfügung gestanden. Hiervon entfielen 150.000 Euro auf Verbindlichkeiten, die bis zur Insolvenzreife entstanden waren, der Rest auf danach entstandene Schulden. Wie ist die Rechtslage?
- c) Von Januar bis September 2015 hat Gummer acht Kundenschecks über insgesamt 100.000 Euro über das Bankkonto der GmbH eingezogen. Dieses Konto hatte während des genannten Zeitraums durchgehend einen negativen Stand. Der Insolvenzverwalter verlangt von Gummer Ersatz von 100.000 Euro. Zu Recht?
5. Die Gesellschafter der Gruber GmbH beschließen am 20.03.2017 einstimmig, den Geschäftsführer Fuhrmann, der nicht Gesellschafter ist, mit sofortiger Wirkung abuberufen und den mit ihm geschlossenen Dienstvertrag fristgerecht zum 30.06.2017 zu kündigen. Der Beschluss wird ordnungsgemäß protokolliert und Fuhrmann am 22.03.2017 bekannt gegeben. Am 23.04.2017 erhebt Fuhrmann Klage gegen die GmbH mit dem Antrag, den Beschluss wegen Verstoßes gegen Satzungsbestimmungen für nichtig zu erklären und festzustellen, dass er weiterhin Geschäftsführer der Beklagten ist und das Anstellungsverhältnis über den 30.06.2017 hinaus wirksam ist. Wie ist zu entscheiden?
6. Benno Bieber ist alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der BB Fachklinik GmbH mit Sitz in Blankenloch. Die Gesellschaft betreibt auf einem angemieteten Grundstück eine Fachklinik für Unfallmedizin. Grundstückseigentümer und Vermieter ist Bieber. Anfang 2016 gerät die BB Fachklinik GmbH in finanzielle Bedrängnis. Bieber gründet daraufhin am 07.05.2017 eine neue Gesellschaft, die BB Akutklinik GmbH. Er kündigt den Mietvertrag mit der Fachklinik GmbH und vermietet das Grundstück an die neue GmbH. Nach einer von Bieber einberufenen Versammlung kündigen alle Mitarbeiter der Fachklinik GmbH ihre Arbeitsverhältnisse fristlos und erhalten neue Anstellungsverträge bei der neuen GmbH. Diese betreibt ab dem 01.06.2016 die Klinik. Der später bestellte Insolvenzverwalter der Fachklinik GmbH verlangt von Bieber Herausgabe der ab dem 01.06.2016 aus dem Klinikbetrieb erzielten Gewinne. Zu Recht?

Ausgewählte Entscheidungen zum GmbH-Recht

BGHZ	NJW	Thema
152, 37	2002, 3774	Verrechnung der Einlageforderung mit Gewinnanspruch
150, 197	2002, 1716	Einzahlung auf debitorisches Konto, Kredit auf anderem Konto
158, 283	2004, 2592	Vorzeitige Einzahlung auf debitorisches Konto
165, 352	2006, 906	Hin- und Herzahlen der Einlage mit Treuhandabrede
174, 370	RR 2008,480	Darlehen der Komplementär-GmbH an KG nach Zahlung der Einlage
182, 103	2009, 3091	Weiterleitung an Cash Pool
192, 341	2012, 1875	Haftung bei wirtschaftlicher Neugründung
80, 182	1981, 1452	Haftung aus § 11 Abs. 2 erlischt mit Eintragung der GmbH
80, 129	1981, 1373	Schulden der Vor-GmbH gehen auf GmbH über; Unterbilanzhaftung
91, 148	1984, 2164	§ 11 Abs. 2 greift erst mit Gründung der GmbH Schulden der Vorgründungsgesellschaft gehen nicht auf GmbH über
134, 333	1997, 1507	Gesellschafter der Vor-GmbH haften bis zur Eintragung unbeschränkt, aber nur gegenüber der Gesellschaft
152, 290	2003, 429	Außenhaftung bei Geschäftstätigkeit ohne Eintragungsabsicht
144, 336	2000, 2577	Ausgezahltes Stammkapital ist auch zu erstatten, wenn es anderweit wiederhergestellt wird
150, 61	2002, 1803	Haftung aus § 31 Abs. 3 begrenzt durch Stammkapital
148, 167	2001, 3123	Haftung des Prokuristen bei Rückzahlung von Stammkapital
90, 370	1984, 1891	Regeln über eigenkapitalersetzende Darlehen gelten neben § 32a
196, 312	2013, 1742	Keine Nichtigkeit nach § 134 BGB bei Einlagenrückgewähr
-	2012, 2871	Rechtsscheinhaftung bei Handeln ohne korrekten Rechtsformzusatz
126, 181	1994, 2220	Voller Ersatzanspruch für Neugläubiger bei Verletzung von § 64
138, 211	1998, 2667	Insolvenzverwalter hinsichtlich Neugläubigern nicht klagebefugt
111, 224	1990, 2625	Frist für Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen
173, 246	2007, 2689	Haftung bei existenzvernichtendem Eingriff (nur) nach § 826 BGB
176, 204	2008, 2437	Unterkapitalisierung ist kein existenzvernichtender Eingriff
204, 83	2015, 1109	Keine unentgeltliche Nutzungsüberlassung nach neuem Recht
	NZG 2015, 924	Anfechtbarkeit der Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens
206, 52	2015, 2806	Einziehung von zur Sicherheit abgetretenen Forderungen
	2016, 2660	Anwendbarkeit von § 64 GmbHG auf Limited
-	2017, 1235	Gesellschafterdarlehen in Krise ist keine unentgeltliche Leistung
vorgesehen	II ZR 93/16	Kapitalrückzahlung durch Bestellung einer Darlehenssicherheit